

In Ergänzung der Planzeichen wird festgesetzt:

1. Das im Bebauungsplan dargestellte Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach §4 BauNVO ausgewiesen.
2. Die Grundflächenzahl darf bei 1-geschossiger und 3-geschossiger Bebauung 0.4, die Geschößflächenzahl bei 1-geschossiger 0.5, bei 3-geschossiger Bebauung 1.0 nicht überschreiten.
3. Die Traufrichtung der Häuser muß dem Plan entsprechen. Sie ist durch eine Mittellinie innerhalb des Gebäudegrundrisses anzulegen.
4. Die Dachneigung der 1-geschossigen Gebäude muß zwischen 28° und 40° betragen. Die 3-geschossigen Gebäude sind mit Flachdächern auszubilden.
5. Kniestöcke sind bei der eingeschossigen Bebauung nur bei Dachneigungen unter 32° erlaubt und dürfen nicht höher als 0,50 m sein.
6. entfällt (enthielt Regelungen über Dachfarbe und Materialien zur Eindeckung des Daches)
7. Die Garagen müssen an den im Plan angegebenen Stellen errichtet werden.
8. Die Eingangsfußbodenhöhen sind im Benehmen mit der Gemeinde festzulegen. Danach ist die Höhenquote ins Baugesuch einzutragen.
9. Die Erstellung von Holzschöpfen und Kleintierställen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
10. entfällt (enthielt Regelungen über Einfriedungen)
11. Vorhandene Bäume und Büsche sind möglichst zu erhalten.
12. Mit Bekanntgabe des genehmigten Bebauungsplanes werden frühere Bebauungspläne für dasselbe Gebiet hinfällig.

**Hinweis:**

Zu diesem Bebauungsplan gibt es örtliche Bauvorschriften, in der weitere Regelungen enthalten sind.

**Verfahrensvermerke:**

**Änderung des BBP „Kälberanger“  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB**

|                                  |     |            |
|----------------------------------|-----|------------|
| Beschluß des Gemeinderats        | am  | 16.07.1997 |
| Veröffentlichung des Beschlusses | am  | 01.08.1997 |
| Beteiligung der Eigentümer       | vom | 01.08.1997 |
|                                  | bis | 18.08.1997 |
| Satzungsbeschluß                 | am  | 10/12.1997 |

Ausgefertigt:  
Herbertingen, den 12.01.1998



.....  
Abt., Bürgermeister

Angezeigt dem Landratsamt Sigmaringen

am 15. 01. 98

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
gem. § 12 BauGB

am 30. 01. 98